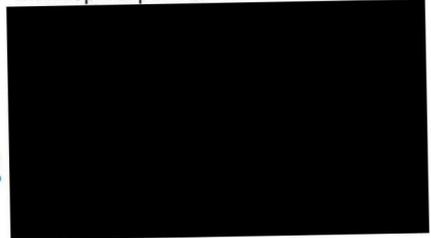


Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NORDRHEIN-WESTFALEN			
Eing. 17. Dez. 2019 <i>U</i>			
2			

Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Referat 2
z. H. 
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner



Az.: 150-19(1605)/es

10. Dezember 2019

Oppong / KSK
Antrag auf Informationszugang nach IFG NRW
Ihr Zeichen: 209.2.3.3-10291/19

Sehr geehrte 

in vorbezeichneter Angelegenheit habe ich Ihre E-Mail vom 03.12.2019 zu Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage nochmals eingehend zu prüfen. Danach sehe ich aber weiterhin keine tragfähige Anspruchsgrundlage für die Erteilung der gewünschten Informationen.

Völlig zu recht verweisen Sie zwar auf das auch von mir in meinem Schreiben vom 19.11.2019 zitierte Urteil des OVG NRW vom 17.05.2006 (**8 A 1642/05**). Allerdings teile ich Ihre Schlussfolgerung, wonach Tätigkeiten, die nicht der Legislative oder der Judikative zuzuordnen sind, immer eine Verwaltungstätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW darstellen, nicht. Denn das würde bedeuten, dass bzgl. jeder Tätigkeit einer Sparkasse ein Informationsanspruch bestünde. Dass dies erkennbar nicht gewollt ist, folgt auch aus dem in Rede stehenden Urteil selbst. Die mit der Tätigkeit zu erfüllenden Aufgabe muss nämlich - wie schon in meinem vorausgegangenen Schreiben zitiert - "im öffentlichen Recht wurzeln". Im Hinblick auf das hier zu beurteilende "Sponsoring" in Form von zweiseitigen, entgeltlichen Verträgen, gibt es einen solchen öffentlichen Auftrag in NRW gerade nicht (vgl. § 2 SpkG NRW). In der einschlägigen Vorschrift findet sich überhaupt keine konkrete Aufgabenzuweisung im Hinblick auf die Förderung des Gemeinwohls. Vielmehr ist der (Gemeinwohl-)Auftrag in NRW auf die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung beschränkt. Die hier interessierenden "Sponsoring"-Verträge dienen diesem Anliegen ersichtlich nicht. Im Gegenteil: die Sparkasse verfolgt mit dem Abschluss solcher Verträge eigennützige Werbeinteressen, um sich und ihre Marke im Markt bekannt zu machen und hierüber weitere Geschäfte zu generieren. Die Zahlung an den Vertragspartner dient nicht der Förderung des Gemeinwohls, sondern ausschließlich der Abgeltung der von ihm zu erbringenden Gegenleistung; nämlich der Werbung für die Sparkasse.

Der von Ihnen herangezogene § 6 Abs. 1 Satz 1 findet sich im Sparkassengesetz Baden-Württemberg. Sie werden verstehen, dass ich diese Vorschrift aber nicht als Grundlage für einen öffentlichen Auftrag an eine Nordrhein-Westfälische Sparkasse anerkennen kann. Ich muss mich nach den für NRW geltenden Regelungen richten, die das "Sponsoring" in der hier in Rede stehenden Form nicht als öffentlichen Auftrag formulieren.

Im Übrigen entnehme ich Ihren Ausführungen, dass Sie die Anfrage von Herrn Oppong so verstehen, als wollte er Informationen über die in den Jahren 2017 und 2018 ausgezahlten Sponsoringgelder. Insoweit stelle ich fest, dass die begehrte Auskunft für 2017 bereits am 16.07.2018 erfolgt ist. Dort wurde Herrn Oppong die Höhe der in verschiedenen Sparten erfolgten Zahlungen mitgeteilt. Unabhängig von meinen obigen Ausführungen, wonach schon keine Auskunftspflicht in der Sache besteht, schlage ich zur Erledigung der Angelegenheit vor, dass die Kreissparkasse Köln in derselben

Weise nunmehr auch die Beträge für 2018 mitteilt. Danach würden ich die Anfrage als erledigt ansehen.

Andernfalls stehe ich Ihnen auch gerne für ein persönliches Gespräch, in welchem wir die Rechtslage erörtern können, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzbeauftragter

Syndikusrechtsanwalt
stellv. Datenschutzbeauftragter

A blue handwritten signature scribble that overlaps the typed name of the recipient.